

[Wappen der Stadt Moskau]

ERLASS DES OBERBÜRGERMEISTERS
DER STADT MOSKAU

08. Juni 2020, Nr. 68-UM

Über die stufenweise Aufhebung der Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Einführung der erhöhten Alarmbereitschaft angeordnet wurden

Gemäß Art. 11 des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Bevölkerung und der Siedlungsräume bei Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ und aufgrund der Verbesserung der epidemiologischen Situation in der Stadt Moskau wird Folgendes verfügt:

1. Ab dem 09. Juni 2020 sind Einschränkungen für Personen, darunter für Personen über 65 Jahren sowie Personen mit Erkrankungen, welche in der Anlage 5 zum Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 12-UM „Über die Einführung der erhöhten Alarmbereitschaft“ vom 05. März 2020 (im Weiteren auch „Erlass des Moskauer Oberbürgermeisters Nr. 12-UM“) aufgezählt sind, in Bezug auf Aufenthalte außerhalb des Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zu jeglichen Zwecken, darunter zum Spaziergehen und Sporttreiben, auch nach dem jeweils gültigen Plan, unter der Voraussetzung aufzuheben, dass die von der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau sowie im Erlass des Moskauer Oberbürgermeisters Nr. 12-UM und in anderen Rechtsakten festgelegten sanitär-epidemiologischen Vorschriften befolgt werden.
2. Ab dem 09. Juni 2020 gilt Folgendes:
 - 2.1. Der Betrieb von Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen) sowie der Publikumsverkehr in denselben werden wieder aufgenommen. Zu diesen zählen:
 - Schönheitssalons, Kosmetikstudios, im Bereich Photographie tätige Organisationen und Einzelunternehmer, wobei die Einhaltung der Vorschriften, welche vom Departement für Handel und Dienstleistungen der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau zur Eindämmung der neuartigen Coronavirus-Infektion (2019-nCoV) erlassen wurden (im Weiteren – „Vorschriften“), sicherzustellen ist.
 - das multifunktionale Zentrum für Migration der Stadt Moskau, wobei die Einhaltung der vom Departement für Wirtschaftspolitik und Entwicklung der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes

für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist.

- Organisationen und Einzelunternehmer, welche tiermedizinische Dienstleistungen (jeglicher Art) erbringen, wobei die Einhaltung der vom Komitee für Tiermedizin der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist;
- öffentliche Organisationen sowie Organisationen und Einzelunternehmer, welche im Bereich Beschäftigung und Personalgewinnung tätig sind;
- städtische Friedhöfe.

2.2. Der Betrieb von Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen) sowie der Publikumsverkehr in denselben werden wieder aufgenommen. Zu diesen zählen:

- Theater, Theater- und Konzertorganisationen sowie Zirkusse, wobei die Einhaltung der vom Departement für Kultur der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften zwecks Durchführung von Proben unter Ausschluss von Zuschauern sicherzustellen ist;
- Organisationen und Einzelunternehmer, welche Kino- und Videofilme herstellen sowie Tonaufnahmen und Noten herausgeben bzw. eine professionelle, wissenschaftliche oder technische Tätigkeit ausüben;
- Bildungseinrichtungen, wobei die Einhaltung der vom Departement für Bildung und Wissenschaft der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist.

2.3. Wiederaufgenommen werden Dienstleistungen zur kurzfristigen Anmietung von Kraftfahrzeugen (Carsharing), die Beförderung von Fahrgästen auf Bestellung sowie Taxi-Dienstleistungen (jeglicher Art), wobei die Einhaltung der vom Departement für Verkehr und Ausbau der Straßeninfrastruktur auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist.

2.4. Die Vorschrift zur Ausstellung von digitalen Passierscheinen und von Buchstaben-Zahlen-Codes zur Fortbewegung unter Nutzung von Verkehrsmitteln wird aufgehoben.

3. Ab dem 16. Juni 2020 werden der Betrieb von Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen) sowie der Publikumsverkehr in denselben wiederaufgenommen. Zu diesen zählen:

- Sommer-Cafés bei stationären öffentlichen Gastronomiebetrieben, wobei die Einhaltung der vom Departement für Handel und Dienstleistungen der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist;
- Bibliotheken bei Voranmeldung der Besucher, Museen, Ausstellungshallen und Zoos unter Nutzung von elektronischen Tickets und unter Einschränkung

der Anzahl der Besucher im jeweiligen Zeitraum sowie unter Einhaltung anderer Vorschriften, welche vom Departement für Kultur der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassen wurden;

- medizinische Einrichtungen zur Erbringung von zahnärztlichen Dienstleistungen (jeglicher Art) unter Einhaltung der vom Departement für Gesundheitswesen der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften;
- Organisationen und Einzelunternehmer, welche in den Bereichen Immobilien, Vermietung und Verpachtung, Leasing, Recht, Buchführung, Managementberatung, Werbung, Marktforschung sowie technische Bestandsaufnahme bei Immobilien tätig sind.

4. Ab dem 23. Juni 2020 gilt Folgendes:

4.1. Der Betrieb von Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen) sowie der Publikumsverkehr in denselben werden wiederaufgenommen. Zu diesen zählen:

- Sport- und Wellnesseinrichtungen, Fitnessstudios und Schwimmbäder unter Einhaltung der vom Departement für Sport der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften;
- Restaurants, Cafés, Kantinen, Mensen, Bars, Imbisse und andere öffentliche Gastronomiebetriebe, darunter die in Kultur- und Freizeitparks, SPA-Salons, Massagesalons, Solarien, Badehäuser und Saunen unter Einhaltung der vom Departement für Handel und Dienstleistungen der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften;
- Bibliotheken ohne Voranmeldung der Besucher unter Einhaltung der vom Departement für Kultur der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften;
- Organisationen und Einzelunternehmer, die Wasserfahrzeuge betreiben.

4.2. Objekte der städtischen Infrastruktur, darunter Spiel- und Sportplätze, Bänke, Lauben und andere Objekte, mit welchen andere Personen in Berührung gestanden haben könnten, dürfen wieder benutzt werden.

4.3. Der Betrieb von Bildungseinrichtungen zur Vorschulbildung wird vollumfänglich wiederaufgenommen, wobei die Einhaltung der vom Departement für Bildung und Wissenschaft der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist;

4.4. Der planmäßige Betrieb von Einrichtungen zum sozialen Schutz der Bevölkerung im Bereich soziale Dienstleistungen und gezielte Hilfe wird wiederaufgenommen, wobei die Einhaltung der vom Departement für Arbeit und sozialen Schutz der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für

Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist.

5. Es wird Folgendes verfügt: Ist in diesem Erlass keine Sonderregelung für den Zugang von Besuchern und/oder Mitarbeitern zu Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen) seitens einer bevollmächtigten Exekutivbehörde der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau vorgesehen, wird der Zugang von Besuchern und/oder Mitarbeitern zu Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen) sowie zu Organisationen und Einzelunternehmerbetrieben wiederaufgenommen, wobei die Einhaltung der von der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau und gemäß dem Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 12-UM erlassenen Vorschriften sicherzustellen ist.
6. Ab dem 09. Juni 2020 wird die Durchführung von offiziellen Veranstaltungen der Exekutivbehörden wiederaufgenommen, ab dem 16. Juni 2020 sind Sportveranstaltungen gestattet, dabei hat die Besucheranzahl höchstens 10 Prozent der für die jeweilige Sportanlage vorgesehen Besucherzahl zu betragen. Dies ist mit dem Departement für Sport der Stadt Moskau abzustimmen und bei der Organisation von Sportveranstaltungen sind die vom Departement für Sport der Stadt Moskau auf Anordnung der Verwaltung des Föderalen Aufsichtsdienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau erlassenen Vorschriften einzuhalten.
7. Es wird verfügt, dass die per Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 12-UM „Über die Einführung der erhöhten Alarmbereitschaft“ vom 05. März 2020 eingeführten Einschränkungen ihre Gültigkeit behalten, sofern dies nicht im Widerspruch zu diesem Erlass steht.
8. Es wird verfügt, dass die Fristen für die Aufhebung der Einschränkungen an die jeweiligen epidemiologischen Entwicklungen angepasst werden können.
9. Ab dem 09. Juni 2020 tritt Folgendes außer Kraft:
 - 9.1. Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 43-UM „Über die Bestätigung der Regeln zur Ausstellung und Verwendung von digitalen Passierscheinen zur Fortbewegung im Stadtgebiet Moskau während der erhöhten Alarmbereitschaft in der Stadt Moskau“ vom 11. April 2020.
 - 9.2. Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 45-UM „Über die Änderung des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 18. April 2020.
 - 9.3. Ziffer 2 des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 47-UM „Über die Änderung der Erlasse des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 12-UM vom 05. März 2020 und Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 21. April 2020.
 - 9.4. Ziffer 2 des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 52-UM „Über die Änderung der Erlasse des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 40-UM vom 04. April 2020 und Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 29. April 2020.
 - 9.5. Ziffer 2 des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 56-UM „Über die Änderung der Erlasse des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 40-UM vom 04. April 2020 und Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 07. Mai 2020.

- 9.6. Ziffer 2 des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 57-UM „Über die Änderung der Erlasse des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 40-UM vom 04. April 2020 und Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 12. Mai 2020.
- 9.7. Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 60-UM „Über die Änderung des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 21. Mai 2020.
- 9.8. Ziffer 2 des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 62-UM „Über die Änderung der Erlasse des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 40-UM vom 04. April 2020 und Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 27. Mai 2020.
- 9.9. Ziffer 2 des Erlasses des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 66-UM „Über die Änderung der Erlasse des Oberbürgermeisters der Stadt Moskau Nr. 12-UM vom 05. März 2020 und Nr. 43-UM vom 11. April 2020“ vom 04. Juni 2020.
10. Die Ausführung des Erlasses wird von mir persönlich überwacht.

Der
Oberbürgermeister
der Stadt Moskau

[Siegel]

S. S. Sobjanin